Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Frentag, den 18 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 29 Mekidor VIII.

Gesetzgebung. Senat, 5. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Rahns Mennung.)

Sonach wurde der S. 9. wenigstens den Justy erhalten: "Es sepe denn, daß es von dem, von der Munizipalität verordneten Polizenausseher, nach Ansleitung der ihm von dem Sanitätsamt zugestellten Instruktion besichtiget, und gesund befunden worden. In einem etwa zwenselhaften Fall, soll der Distriktsarzt darüber benachrichtiget u. sein Gntachten eingeholt werden, dessen Psicht es ohnehin senn soll, zu unvorgesehener Zeit, die Metzen und andere öffentliche Pläze zu beaugenscheinigen, und genau sich sowohl über die Beschaffenheit des Fleisches selbst, als über die nothige Säuberung der Metzen, Reinlichhaltung und Ausbewahrung des Fleisches zu erkundigen, und seinen Befund dem Sanitätsamt des Cantons anzuzeigen.

S. 11. heißt es darf kein Fleisch das ausser der Gemeinde — gedörrtes ausgenommen 2c. und dieß bedarf just die größte Aussicht der Polizen, da es so etwas leichtes ist, das verdorbenste oder ungesundeste Fleisch gleich dem gesunden einzusalzen, und ihm ein schönes frisches Ansehen zu geben. Da dieser Betrug von Ochsenhändlern, Wasenmeister und Abdeckeru, so häusig betrieben wird, so ist es nothwendig, daß die Polizen darüber mit den schärfesten Maßregeln wache, daß von kranken oder umgefallenen Rindvieh, kein einzgesalzenes oder geräuchertes Fleisch in die benachbarzten Gemeinden gebracht werde, und daß dergleichen gewinnsüchtige Menschen, Feinde exemplarisch bestraft werden.

Auch selbst von gesunden Thieren fangt das gerancherte Rleisch in den Sommermonaten gerne an, in Faulniß überzugehen und mit Maden besetzt zu werden, befonders wenn in den Ginfalgen etwas verfeben worden. Dergleichen Kaulung ift weit nachtheiliger, als ben ungeräuchertem Fleisch, und der menschlichen Befundheit aufferft schadlich. Die Eigenthumer suchen jezt ein folches, so geschwind sie konnen, von sich zu bringen, und auf offentlichen Martten um geringen Preis zu verkaufen, wo dann unvermögliche Saus. haltungen in Zufalle gerathen, welche verdienen, daß die Polizen allem folchen Schleichhandel reiflich begegne, und das auf Markte ausgesetzte geraucherte Rleisch genau visitiren, das übelriechende und verdachs tige hinwegnehmen und vergraben laffe; und daf bie Kleischbeschauer, so bald sie franke Schweine oder anderes Dieh ungeniegbar befunden haben, fogleich das Fleisch davon unordentlich zerhauen und zerftut. fen laffen, damit nichts mehr jum Einfalgen bas von gebraucht werden kann. Ohne diese Berans staltung, wird der Betrug nie gang vermieden werden konnen.

Diesem & hatten nothwendig auch nothige Polizenvorkehre wegen dem Verkaufe der Würsten bengefügt werden sollen, weil man nie wissen kann, ob nicht ungesundes verdorbenes Fleisch dazu verwendet worden sen.

§. 14. heißt: Es soll kein krankes Wieh ic. — Diese Masnahme ist besonders zur Zeit, wo Viehseuchen herrschen, ausserst nothwendig; aber ohne Einschränkung kann sie in vielen Fällen hart und ungerecht senn. Die Furcht, welche einen armen Bauer überfällt, sein Rind verrecken zu sehen, macht oft daß er demselben lieber noch vor Ausgang der Sache, mit der Ar auf den Kopf schlägt, wenn auch die Krankheit an sich nicht

von so groffer Bedenklichkeit gewesen ware. Es giebt einige Krankheiten und Grade der Krankheiten, wo das Fleisch der Thiere zum Genuß unschädlich ist.

Allgemein durfte also wohl das Verbot seyn, daß das Fleisch kranker Thiere nicht diffentlich, auch nicht um einen geringern Preis verkauft und nicht einmal unentgeltlich ausgetheilt werde, in so sern nemlich die Untersuchung nicht allein durch die Fleischbeschauer, sondern den Physikus geschehen, und dessen durch Gutachten dahin geht, daß ein solches Fleisch ohne Schaden der Gesundheit nicht genossen werden dürfe. Nicht Abweichung von der gesunden natürlichen Veschaffenheit ist Krankheit und Ursache zu einer gänzlichen Verwerfung. Um also nicht ohne Noth das Unglück eines armen Bauern, dessen Stück Vieh oft sein ganzes Verwögen ausmacht, zu vergrössern, sollten Ausnahmen statt haben.

§. 15. Wenn ein Stuck finnig fällt ic. — Seitzdem H. Goeze die Entdeckung gemacht, daß die Finzen im Schweinsteisch keine Drüsenkrankheit, sondern wahre Blasenwürmer sind, und noch durch kein Exempel erwiesen worden, daß je ein Mensch von finnigem Fleisch krank geworden, so darf die Polizen nicht weiter gehen, als nur um den aus dem allgemeinen Verdacht geschöpften Eckel auszuweichen, den öffentlichen Verkauf unter dem Namen eines gesunden verdieten, hingegen unter dem Namen eines sinnigen gar wohl billigen, um dem Armen, der dazu Lust hat, dadurch nicht ein wohlseites Nahrungsmittel zu entreissen.

Eben so ist die sogenannte Franzosenkrankheit des Rindviehs nichts weniger als eine wirkliche Krankheit, sondern vielmehr ein Naturspiel, worunter die Sakte nicht das geringste leiden, also das Fleisch solcher Thiere ganz unschädlich ist; so auch das Ueberfüttern.

s. 17. Ben Bestimmung des Alters der zu schlachstenden Kalber ist das Alter von 14 Togen zu gering; der Regel nach sollte kein Kalb gestochen werden, das unter 4 oder aufs wenigste vierthald Wochen alt ist. Für ein Svannferkel sollten 3 Wochen und für ein Lamm 6 Wochen zum wenigsten bestimmt seyn.

Hier sollte auch der Borsicht erwähnt seyn, daßteine Kalber, die von verdächtigen Kühen gefallen oder ihre Milch getrunken haben, eher geschlachtet werden, als bis sie 8 Tage mit gesunder Milch gesauget, und dann ahne sichtbare Merkmale einer Krankheit besunden worben.

(Die Fortf. folgt.))

Mannigfaltigkeiten. Bentrag zur Geschichte der Bittschriften gez gen die Vertagung der Rathe.

Altishofen, C. Lugern, 14. Juli. Bur. ger . . . Mitglied ber helvetischen Besegebung , der fich viele Muhe giebt, auf der Landschaft Adreffen gegen die Bertagung der Rathe ju erhalten, um fie nach Bern zu fenden, hat vor furgem auch eine ben feiner Dorfgemeinde ausgewirkt. Diefes groffe Geschäft vollbracht, schickte sich der Gesegeber an, nun endlich nach dem Ort feiner Bestimmung, von dem er feit bennahe 12 Bochen abwesend ift, zurückzuteh. Da ertlarten ihm aber bie Burger feiner Gemeinde, und zwar eben diefelben, welche gegen die Vertagung einkamen : " Sie geben durchaus nicht zu, daß er noch etwas mit den Rathen, mit denen fie fo unzufrieden senen, zu thun habe; und wenn er darauf bestehe, nach Bern zu verreisen, so werden fie sich auf eine empfindliche Beise an ihm und feinem Eigenthum rachen. " Diese kleine Unekoote mag jum Beweis dies nen, bag unfre Landleute mit dem Wort Vertagung nicht immer einen beutlichen Begriff verbinden, ja daß sie nicht einmal wissen, mas fie damit begehren, fonst wurden Adressen in einem gang andern Sinn abgefaßt, an unfre Rathe gelangen.

Kleine Schriften.

Betrachtungen zum Bortheil des Bund des sphems oder Föderalismus für die Schweiz. Bon F. N. Lerber, Mitglied des ehmaligen Groffen Raths der Republit Bern. 8. Bern b. Haller, im May 1800. S. 55.

Es soll diese eben erschienene Schrift ein Gegenstück zu Ruhn's Schrift über Einheit senn, von der wir in unsern Blattern einen ausführlichen Auszug gegeben haben: die Billigkeit erheischt, daß wir seinem Gegener gleiches Recht wiederfahren lassen: Wir werden den hauptinhalt seiner Schrift durch aus mit des Verfassers eigenen Worten darstellen.

"Bor unserer Revolution, so hebt die Einleitung: an, "war die gesammte Eidgenoßschaft in der glucklichsten Lage, die sich für ein kleines Bolk denken läßt. — Die allgemeine Gährung und laute Unzufriesdenheit in allen Ständen, in allen Gegenden, zeugen gegen die gegenwärtige Ordnung. Die vor unsern Augen in diesem Jahrhundert begangenen Greuel has ben ben allen rechtschaffenen Menschen wider alle vors